

sucht nicht mehr durch religiöse, staatliche, nationale Rücksichten oder eigenes handelspolitisches Interesse gebändigt wurde. Und die Landesherren Livlands hatten gerade den Hanse- wie den eigenen Städten gegenüber besonders wenig Mittel, solche Rücksichten oder die Beobachtung eigener Zufuhrverbote zu erzwingen¹⁾.

Mißlich war überhaupt, daß die Städte die Weisungen für ihr politisches Verhalten von der Hanse, also einer auswärtigen Macht, empfangen und dort gegebenenfalls auch Rückhalt gegen ihre eignen Herren fanden.

Dem allem gegenüber erscheint es fraglich, wieso denn gerade die Städte „für den inneren Zusammenhalt der zerklüfteten Territorialmächte Livlands“ und „zur Förderung des Gedankens einer innerlivländischen Solidarität sehr wesentlich beigetragen“ haben sollen (S. 44). Das Gegenteil ist richtig.

Die wirklichen Träger eines innerlivländischen Solidaritätsgefühls gegenüber den wechselnden geistlichen Landesherren — alles Wahlfürsten ohne Erbfolgemöglichkeit — waren die dem Lande sich verantwortlich fühlenden Ritterschaften²⁾.

Eine ganz irrige Ansicht ist es schließlich, daß bei der Entwicklung des altlivländischen allgemeinen Landtages (seit etwa 1420) das Vorbild der livländischen Städtetage „ohne Zweifel sehr maßgebend“ gewesen sei. Der Landtag ist vielmehr als Funktion der livländischen Konföderation entstanden, und sein Wesen hängt durch nichts mit den Städtetagen zusammen³⁾. Noch ein anderer, in diesem Fall auf v. Bunge zurückgehender verfassungsgeschichtlicher Irrtum ist zu berichtigen: nicht der päpstliche Legat Wilhelm von Modena hat 1226 den Rigaischen Rat eingesetzt (S. 16f.), sondern Riga hat ihn (um 1221) seinem bischöflichen Stadtherrn abgetrotzt⁴⁾, damit übrigens einen in den Städten des Mutterlandes vielfach bezeugten

¹⁾ Übrigens steht am Anfang derartiger Zufuhrverbote, außer dem betr. Dekret des IV. Lateranums von 1215, Innozenz' IV. Erlaß *Qui a perversi* von 1248 (UB. 201), ohne Zweifel von den livl. Landesherren beantragt.

²⁾ Vgl. v. Transehe, Zur Gesch. d. Lehnswesens in Livland (Mitteil. a. d. livl. Gesch. 18) passim; P. Karge, Die Berufung des Markgrafen Wilh. von Brandenburg zum Koadjutor des Erzstifts Riga (Balt. Monatsschr. 61, 1906).

³⁾ Arbusow, Die ersten livl. Landtage. Akten und Rezesse 1 Nr. 270.

⁴⁾ Das sah schon richtig A. v. Bulmerincq, Ursprung der Stadtverfassung Rigas (1894) S. 70f., bes. auf Grund von Heinr. Chronik. Eine zweite Redaktion der von B. richtig interpretierten Urk. von 1232 (UB. 114) hat er selbst später abdrucken können (Mitteil. a. d. livl. Gesch. 21, 1921) S. 271 ff.